

FREITAG, 28. JUNI 2013 10:51

27.06.2013, 04:04 von Patrizia Reidl

Mit Beitritt wird letzter Schalter umgelegt

Punkto Recht ist Kroatien seiner Zeit voraus. Das Land hat in den vergangenen fünf Jahren die Gesetze aus Brüssel autonom übernommen. Verhandelt wurden Ausnahmen.

ZAGREB/WIEN. "Viele Unternehmen aus der EU werden mit dem Beitritt umsatzsteuerpflichtig", sagt Katarina Pavlovic, Steuerberaterin bei TPA Horwath in Kroatien. Dementsprechend zahlreich sind die Anfragen von Firmen bezüglich der steuerlichen Registrierung in Kroatien. Das südosteuropäische Land wird mit 1. Juli Mitglied der EU. Mit 25 Prozent hat Kroatien einen der höchsten Umsatzsteuersätze (Ust) in der EU, höher ist die Massensteuer nur noch in Ungarn mit 27 Prozent. Mit dem EU-Beitritt tritt ein neues Umsatzsteuergesetz in Kraft, das gemäß der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie angepasst wurde. Es geht um die Besteuerung von innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen.

Umsatzsteuererfundierungen sind in Kroatien in der Regel kein Problem, sagt Pavlovic - vor allem für jene, die regelmäßig abführen. Normalerweise wird das Geld 30 Tage nach der Ust-Erklärung zurückgezahlt. Verzögerungen könne es im Rahmen einer Steuerprüfung geben, sagt die Steuerberaterin.

Bisher hat das Zollamt bei der Einfuhr der Waren die Ust abgeführt. Nun muss das Unternehmen die Steuer selbst berechnen. Aber: Während bisher Geld bezahlt werden musste, sei nun kein Cash für das Finanzamt nötig.

Achtung, Grundbuch!

"Kroatien hat die Gesetze aus Brüssel in den vergangenen fünf Jahren autonom vollzogen", sagt Marc Vecsey vom Institut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien. Damit sei das Land von Rechts wegen zu 95 bis 99 Prozent bereits EUkonform, mit dem Beitritt werde sozusagen der letzte Schalter umgelegt. In den Beitrittsverhandlungen für die 35 Kapitel wurden Ausnahmeregelungen in diversen Bereichen festgelegt.

So werden etwa beim Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen sieben Jahre lang EU-Bürger Kroaten nicht gleichgestellt. "Das gilt für Weinbau- oder Ackerflächen, nicht jedoch für Wald", erläutert Vedran Obradovic, wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Wiener Kanzlei KWR. Möglich sei der Erwerb von Landwirtschaftsflächen jedoch über eine kroatische Tochterfirma. "Außerdem bleibt der Vertrauensschutz in die Grundbücher bis 2015 aufgehoben", sagt Obradovic: Ist in anderen Ländern der im Grundbuch Eingetragene auch der Eigentümer der Liegenschaft, ist das in Kroatien nicht zwangsläufig der Fall.

(WirtschaftsBlatt, Print-Ausgabe, 2013-06-27)